



Allgemeine Teilnahmebedingungen (ATB)

HAFENTRÖDEL – Der maritime Trödelmarkt · Alte Werft am Kalksee

Veranstaltungstage 30. und 31. Mai 2026, jeweils 10:00 – 19:00 Uhr
Veranstalter Bootsmanufaktur GmbH · Nils Clausen
Rüdersdorfer Str. 46 · 15569 Woltersdorf

§ 1 – Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

(1) Diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen (ATB) gelten für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer (nachfolgend „Verkäufer“) – unabhängig davon, ob es sich um Privatpersonen, gewerbliche Händler, Hersteller oder Vereine handelt –, die am Hafentrödel – Maritimer Trödelmarkt auf dem Gelände der Alten Werft am Kalksee, Rüdersdorfer Str. 46, 15569 Woltersdorf teilnehmen.

(2) Veranstalter ist die Bootsmanufaktur Gesellschaft zur Erhaltung klassischer Wasserfahrzeuge mbH, Rüdersdorfer Str. 46, 15569 Woltersdorf, E-Mail: info@bootsmanufaktur.com, vertreten durch den geschäftsführenden Gesellschafter Dipl. Ing. Nils Clausen – Sitz der Gesellschaft: Rüdersdorf bei Berlin, eingetragen beim Amtsgericht Frankfurt (Oder), HRB 18325 FF (nachfolgend „Veranstalter“).

(3) Mit der Anmeldung erkennt der Verkäufer diese ATB in ihrer zum Zeitpunkt der Anmeldung gültigen Fassung verbindlich an. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Verkäufers haben keine Gültigkeit.

(4) Der Veranstalter behält sich vor, diese ATB mit angemessener Frist zu aktualisieren. Die jeweils aktuelle Fassung wird auf der Veranstaltungswebsite veröffentlicht.

§ 2 – Anmeldung und Zulassung

(1) Die Anmeldung erfolgt ausschließlich über das bereitgestellte Online-Formular oder schriftlich per E-Mail an anmeldung@hafentroedel.de.

(2) Eine eingegangene Anmeldung stellt noch keine Zulassung dar. Der Veranstalter prüft jede Anmeldung und teilt dem Verkäufer die Zulassung oder Ablehnung gesondert mit.

(3) Der Veranstalter ist berechtigt, Anmeldungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen, insbesondere wenn:

- die verfügbare Standfläche bereits vollständig vergeben ist,
- der Verkäufer gegen frühere ATB verstoßen hat,
- die angemeldeten Waren nicht mit § 5 dieser ATB vereinbar sind.

(4) Der Veranstalter kann eine Warteliste führen. Nachrückende Verkäufer werden in der Reihenfolge ihrer Anmeldung benachrichtigt.

§ 3 – Standgebühren und Zahlungsbedingungen

Die Standgebühren für beide Veranstaltungstage (30. und 31. Mai 2026) sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern anwendbar.

Leistung	Preis (netto)
Verkaufsfläche im Freien (je lfm.)	12,50 EUR
Verkaufsfläche in der Halle (je lfm.)	20,00 EUR
Marktstand Tisch 3m mit Plane als Dach und Rücken	40,00 EUR
Tisch 4×1m in der Halle (nur auf Vorbestellung)	40,00 EUR
Parkplatz PKW	20,00 EUR
Parkplatz Transporter	30,00 EUR
Parkplatz Anhänger	15,00 EUR
Boot	Nach Absprache

(2) Die Standgebühr wird nach Zulassung fällig und ist spätestens vor Ort zu bezahlen. Erst mit Zahlung der vollen Gebühren ist eine Teilnahme gesichert möglich.

(3) Im Falle einer Absage durch den Verkäufer nach erfolgter Zulassung gilt folgende Stornoregelung:

- Absage bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 80 % der Standgebühr werden erstattet.
- Absage bis 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 50 % der Standgebühr werden erstattet.
- Absage weniger als 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn: keine Erstattung.
- Bei Ausfall der Veranstaltung aus Gründen höherer Gewalt (z. B. Unwetter, behördliche Anordnung): Erstattung der Standgebühr abzüglich bereits entstandener Kosten.

§ 4 – Standplatz, Aufbau und Abbau

- (1) Die Zuweisung des Standplatzes erfolgt durch den Veranstalter. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht.
- (2) Der Aufbau ist an beiden Veranstaltungstagen ab 8:30 Uhr möglich; das Gelände ist hierfür jeweils von 8:30 bis 10:00 Uhr für Verkäufer geöffnet. Auf ausdrückliche Absprache mit dem Veranstalter kann ein Aufbau bereits am Vortag der Veranstaltung ermöglicht werden.
- (3) Der Abbau des Standes ist frühestens nach dem offiziellen Ende der Veranstaltung um 19:00 Uhr gestattet. Ein vorzeitiger Abbau ist nicht zulässig und kann bei zukünftigen Anmeldungen berücksichtigt werden.
- (4) Jeder Verkäufer ist für die ordnungsgemäße Ausstattung seines Standes selbst verantwortlich. Eigene Tische, Gestelle und Abdeckungen sind zulässig, sofern sie sicher aufgestellt werden und die zugewiesene Fläche nicht überschreiten.
- (5) Vorgemietete Tische (Marktstand oder 4×1m, nur in der Halle, auf Vorbestellung) werden durch den Veranstalter bereitgestellt.
- (6) Jeder Verkäufer ist verpflichtet, seinen anfallenden Müll selbst mitzunehmen und ordnungsgemäß außerhalb des Veranstaltungsgeländes zu entsorgen. Das Zurücklassen von Müll auf dem Gelände ist nicht gestattet.
- (7) Der Verkäufer ist während der gesamten Öffnungszeiten (10:00 – 19:00 Uhr) an seinem Stand anwesend oder hat eine Vertretung zu benennen.

§ 5 – Erlaubte und verbotene Waren

- (1) Der Hafentrödel – Maritimer Trödelmarkt steht privaten Verkäufern, gewerblichen Händlern, Herstellern sowie Vereinen offen. Es können sowohl gebrauchte als auch neue oder selbst hergestellte Gegenstände angeboten werden. Gewerbliche Verkäufer sind verpflichtet, alle für ihren Verkauf geltenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten (z. B. Impressumspflicht, Gewährleistungsrechte, Preisauszeichnung).
- (2) Ausdrücklich verboten ist der Verkauf von:
 - Waffen, Munition sowie waffenähnlichen Gegenständen (auch Imitate),
 - gefälschten, nachgeahmten oder plagiierten Produkten,
 - verbotenen oder verschreibungspflichtigen Arzneimitteln,
 - illegalen Substanzen oder Betäubungsmitteln,
 - lebenden Tieren,
 - Lebensmitteln und Getränken (außer mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Veranstalters und ggf. erforderlicher behördlicher Erlaubnis),
 - pornografischen Materialien sowie volksverhetzenden oder verfassungsfeindlichen Inhalten,
 - Gegenständen, die offensichtlich Diebesgut darstellen.
- (3) Der Veranstalter behält sich vor, einzelne Waren oder Warengruppen auch kurzfristig zu untersagen, wenn behördliche oder rechtliche Anforderungen dies erfordern.

§ 6 – Haftung

- (1) Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für Diebstahl, Beschädigung, Verlust oder Zerstörung von Waren, Fahrzeugen, Ausstattung oder sonstigen Gegenständen des Verkäufers. Dies gilt ausdrücklich für den gesamten Zeitraum rund um die Veranstaltung – vor Beginn, während und nach Ende der Veranstaltung.

(2) Besonders hingewiesen wird auf den Zeitraum zwischen dem Ende des ersten Veranstaltungstages (30. Mai 2026, 19:00 Uhr) und dem Beginn des zweiten Veranstaltungstages (31. Mai 2026, 8:00 Uhr). Der Veranstalter übernimmt auch für diesen Übernacht-Zeitraum keine Bewachung, Obhut oder sonstige Verantwortung für auf dem Gelände verbleibende Waren oder Gegenstände. Das Übernachtenlassen von Waren auf dem Gelände erfolgt ausschließlich auf eigenes Risiko des Verkäufers.

(3) Der Verkäufer ist allein und uneingeschränkt für die Sicherheit, Aufbewahrung und Beaufsichtigung seiner Waren und seines Standequipments verantwortlich – unabhängig davon, ob er selbst anwesend ist oder nicht.

(4) Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die durch Witterungseinflüsse, technische Störungen oder sonstige nicht vom Veranstalter zu vertretende Umstände entstehen.

(5) Der Verkäufer haftet gegenüber dem Veranstalter und Dritten für alle Schäden, die durch seine Waren, seinen Stand oder sein Verhalten auf dem Veranstaltungsgelände entstehen. Privatpersonen wird der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung empfohlen; gewerbliche Verkäufer, Hersteller und Vereine sind für eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung selbst verantwortlich.

(6) Der Veranstalter schließt eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit aus, soweit es sich nicht um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder Schäden an Körper, Leben und Gesundheit handelt.

§ 7 – Gelände und Verkehrssicherheit

(1) Die Veranstaltung findet auf dem Gelände der Alten Werft am Kalksee statt, das regelmäßig als aktiver Werft- und Gewerbebetrieb zur Reparatur und Wartung großer Wasserfahrzeuge genutzt wird. Das Gelände ist nicht als Publikumsfläche konzipiert und weist die für Industriegelände typischen Besonderheiten auf.

(2) Alle Teilnehmer – Verkäufer wie Besucher – werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auf dem Gelände mit folgenden Gegebenheiten zu rechnen ist:

- unebene, rutschige oder beschädigte Bodenbereiche (z. B. Kopfsteinpflaster, Schienen, Gruben, Risse),
- im Weg stehende oder abgestellte Gegenstände, Gerätschaften, Taue, Ketten oder Betriebsmittel,
- Bereiche mit eingeschränkter Beleuchtung, insbesondere in Hallen und am frühen Morgen oder späten Abend,
- Zufahrten und Wege, die auch während der Veranstaltung gelegentlich von Fahrzeugen oder Arbeitsgeräten genutzt werden können.

(3) Jede Person betritt und nutzt das Gelände auf eigene Gefahr und ist verpflichtet, sich stets aufmerksam und vorsichtig zu verhalten. Absperrungen, Warnhinweise und Verbotsschilder sind strikt zu beachten.

(4) Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Unfälle, Verletzungen oder Schäden, die sich aus den geländetypischen Bodenbeschaffenheiten, im Weg befindlichen Gegenständen oder sonstigen Besonderheiten des Werftgeländes ergeben, sofern der Veranstalter seiner Pflicht zur Kennzeichnung bekannter Gefahrenstellen nachgekommen ist. Eine Haftung für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz sowie für Schäden an Leib und Leben bleibt hiervon unberührt.

(5) Kinder unter 14 Jahren dürfen das Gelände nur in Begleitung und unter ständiger Aufsicht einer erziehungsberechtigten oder sorgeberechtigten Person betreten. Die Aufsichtspflicht obliegt allein den Begleitpersonen.

§ 8 – Hausrecht und Verhaltenspflichten

- (1) Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände gilt das Hausrecht des Veranstalters.
- (2) Alle Personen im Auftrag des Veranstalters – insbesondere Parkeinweiser, Einlasskontrolle sowie sonstige Service- und Ordnungskräfte – sind in Ausübung ihrer Tätigkeit weisungsberechtigt. Ihren Anweisungen ist unverzüglich und ohne Widerspruch Folge zu leisten.
- (3) Eine vorsätzliche Nichtbefolgung von Anweisungen des Veranstalterpersonals kann zum sofortigen Ausschluss von der Veranstaltung führen. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Standgebühr oder sonstiger geleisteter Zahlungen.
- (4) Störende oder aggressive Ansprache von Besuchern, übermäßige Lärmentwicklung sowie das Aufstellen von Schildern oder Aufstellern außerhalb des zugewiesenen Standbereichs sind untersagt.
- (5) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen diese ATB kann der Veranstalter den Verkäufer vom Gelände verweisen. Eine Rückerstattung der Standgebühr erfolgt in diesem Fall nicht.

§ 9 – Foto-, Video- und Bildrechte

- (1) Während der Veranstaltung sowie in den Aufbau- und Abbaueiträumen werden Foto- und Videoaufnahmen durch den Veranstalter oder von ihm beauftragte Dritte durchgeführt. Dies schließt Aufnahmen aus der Luft mittels Drohnen oder sonstiger Luftfahrzeuge ein.
- (2) Mit der Anmeldung und Teilnahme an der Veranstaltung erklärt der Verkäufer sein Einverständnis damit, dass der Veranstalter Foto- und Videoaufnahmen von Personen des Verkäufers, dessen Stand sowie dessen Waren und Ausstattung anfertigen darf. Diese Aufnahmen dürfen vom Veranstalter zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt für Zwecke der Vermarktung des Hafentrödel – Maritimer Trödelmarkts genutzt werden – insbesondere in digitalen Medien, sozialen Netzwerken, auf der Veranstaltungswebsite sowie in gedruckten Werbematerialien – und zwar ohne gesonderte Vergütung.
- (3) Sofern eine Person oder bestimmte Waren und Gegenstände ausdrücklich nicht veröffentlicht werden sollen, ist dies dem Veranstalter vor Beginn der Veranstaltung schriftlich mitzuteilen (per E-Mail an anmeldung@hafentroedel.de). Der Veranstalter wird einen solchen Wunsch nach Möglichkeit berücksichtigen, behält sich jedoch vor, die betreffende Person oder den betreffenden Stand im Einzelfall nicht zur Veranstaltung zuzulassen oder ihr einen gesonderten Standplatz zuzuweisen, sofern eine redaktionelle Trennung nicht praktikabel ist.
- (4) Verkäufer und Besucher dürfen auf dem Veranstaltungsgelände Foto- und Videoaufnahmen für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch anfertigen. Dabei ist das Recht am eigenen Bild Dritter (§ 22 KUG) zu achten. Erkennbar abgebildete Personen sind möglichst vor der Aufnahme um ihr Einverständnis zu bitten.
- (5) Foto- und Videoaufnahmen, die zu gewerblichen, werblichen oder sonstigen kommerziellen Zwecken genutzt werden sollen, sind grundsätzlich erlaubt, jedoch an folgende Bedingung geknüpft: Bei jeder Veröffentlichung ist die Veranstaltung als Quelle kenntlich zu machen. Hierfür ist mindestens einer der folgenden Verweise zu verwenden: der Hashtag „#Hafentrödel“ oder die Angabe „hafentroedel.de“. Dies gilt sowohl für digitale Veröffentlichungen (Social Media, Websites, Online-Anzeigen) als auch für Printmedien.
- (6) Das Betreiben von Drohnen oder sonstigen unbemannten Luftfahrzeugen durch Verkäufer, Besucher oder von diesen beauftragte Dritte ist auf dem Veranstaltungsgelände grundsätzlich verboten. Zuwiderhandlungen können zum sofortigen Platzverweis führen. Ausgenommen sind ausschließlich vom Veranstalter autorisierte Aufnahmen.

§ 10 – Datenschutz

(1) Der Veranstalter erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten der Verkäufer (Name, Adresse, E-Mail, ggf. Firmenname und Umsatzsteuer-ID bei gewerblichen Teilnehmern) ausschließlich zur Abwicklung der Veranstaltungsanmeldung und zur Kommunikation im Rahmen des Hafentrödel – Maritimer Trödelmarkts.

(2) Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht, es sei denn, dies ist zur Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten erforderlich.

(3) Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (Vertragserfüllung) sowie Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO (gesetzliche Verpflichtung). Foto- und Videoaufnahmen gemäß § 8 dieser ATB werden auf Grundlage der erteilten Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO) verarbeitet. Verkäufer haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Widerspruch. Anfragen richten Sie bitte an anmeldung@hafentroedel.de.

§ 11 – Schlussbestimmungen

(1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen ATB ist Berlin.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser ATB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht (Salvatorische Klausel). Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieser ATB bedürfen der Textform.